

7. FEBRUAR 1994.- DEKRET ÜBER DIE HILFE FÜR DIE TAGESPRESSE
[BS 14.04.94; abgeändert: D. 29.06.98 (BS 18.07.98); D. 25.03.13 (BS 07.05.13)]

Artikel 1. §1. Der in der "Deutschsprachigen Gemeinschaft in deutscher Sprache erscheinenden Tagespresse wird in Höhe der jährlich im Ausgabenhaushalt zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel ein Betrag als jährliche Pressenhilfe gewährt.

§2. Die Hilfe wird nur den gemäß Artikel 2 anerkannten Presseeinheiten gewährt. Als Presseeinheit gilt das Unternehmen, das eine Tageszeitung oder mehrere Tageszeitungstitel veröffentlicht.

§3. Die Regierung legt gegebenenfalls die Verteilungskriterien des in §1 erwähnten Betrages unter mehrere anerkannte Presseeinheiten fest.

Art.2. §1. Als Presseeinheit kann nur das Unternehmen anerkannt werden, das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person ist, die ihren Hauptwohnsitz beziehungsweise ihren Firmensitz im deutschen Sprachgebiet hat.

Veröffentlicht eine Presseeinheit mehrere Tageszeitungen, so können für diese verschiedenen Tageszeitungstitel keine getrennten Pressehilfemittel gewährt werden, es sei denn, jede dieser Tageszeitungen verfügt über voneinander unabhängige vollständige Redaktionen, wie in §2 Nr. 3 vorgesehen.

§2. Um anerkannt zu werden und anerkannt zu bleiben, muß die Presseeinheit über die in §1 genannten Voraussetzungen hinaus im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr folgende Bedingungen erfüllen:

1. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft während mindestens 250 Tagen eine Ausgabe derselben Tageszeitung hergestellt, das heißt insbesondere gesetzt und gedruckt haben, die jeweils mindestens einen redaktionellen Teil entsprechend der Größenordnung von vier Seiten des Formats 550x440 mm umfasst;

2. im Jahresdurchschnitt mindestens 7500 Exemplare pro Ausgabe dieser Tageszeitung verkauft haben;

3. mindestens 10 Journalisten, die höchstens 65 Jahre alt sind, durch unbefristeten Arbeitsvertrag, der zumindest das betreffende Kollektivabkommen respektiert, beschäftigt haben; zu der genannten Anzahl Journalisten, dürfen nur in zu begründenden und zeitlich begrenzten Ausnahmefällen mehr als zwei Praktikanten gehören, während alle übrigen den gesetzlich geschützten Titel eines Berufsjournalisten tragen müssen;

4. beim Informationsdienst der Presseagentur BELGA abonniert sein;

5. für die Ausbildung der Praktikanten und die Weiterbildung der Journalisten entsprechend der Rahmenbedingungen, die in einem Kollektivabkommen zwischen dem Zeitungsverlegerverband und dem Berufsjournalistenverband zu schaffen sind, Sorge tragen.

[6. über ihren Verband Mitglied der in Artikel 2 des Dekrets vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezeichnung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten genannte Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sein.]¹

§3. Presseeinheiten, die bestehende und zum Betriebsergebnis positiv beitragende geschäftliche Tätigkeiten einstellen oder an eine andere natürliche oder juristische Person veräußern oder in irgendeiner Form überlassen, können den Anspruch auf Gewährung von Pressehilfe verlieren.

Art.3. Zur ersten Anerkennung reicht die antragstellende Presseeinheit spätestens am 31. Januar des betreffenden Haushaltsjahres einen Antrag bei der Regierung ein, der mit den erforderlichen Dokumenten zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 2 vorgesehenen Anerkennungsbedingungen versehen ist. Zur Beibehaltung der Anerkennung und als Voraussetzung für die Gewährung von Pressehilfe übermittelt die Presseeinheit der Regierung in den nachfolgenden Jahren jeweils im Monat Januar die erforderlichen Dokumente zum Nachweis, dass die in Artikel 2 §2 vorgesehenen Anerkennungsbedingungen im vorhergehenden Jahr erfüllt wurden.

Jede Presseeinheit, die in den Genuss von Pressehilfe gelangt ist, teilt der Regierung unverzüglich alle Veränderungen bezüglich der in Artikel 2 §§1 und 3 vorgesehenen Bedingungen mit.

Art.4. Insofern eine neugegründete Presseeinheit den in Artikel 2 §§1-3 aufgeführten Bestimmungen genügt, kann sie nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Herausgabe einer Tageszeitung eine einmalige Starthilfe erhalten. Diese Starthilfe umfasst die Hälfte des Betrages, der im jährlichen Ausgabenhaushalt für die Hilfe an die Tagespresse vorgesehen ist.

Art.5. [Die Pressehilfe wird monatlich in Zwölfteilen ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jeden Monats.]²

Art.6. Das Gesetz vom 19. Juli 1979 zur Erhaltung der Vielfalt in der meinungsbildenden Presse wird für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben.

Art.7. Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

¹ Nr. 6 eingefügt D. 25.03.13, Art. 14 – Inkraft : 01.01.13

² ersetzt D. 29.06.98, Art. 77